

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen – auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung – erfolgen nur nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Alle wechselseitigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden oder abweichende Gegenbestätigungen gelten nicht. Für mechanische und thermische Lohnarbeiten kommen unsere Zusatzbedingungen dafür zusätzlich zur Anwendung.
2. Unsere Angebote gelten freibleibend. Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz, sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz vorliegt. Sie verstehen sich grundsätzlich jeweils ab Lieferwerk, dazu kommen Verpackungs- und Versandkosten, allfällige Legierungszuschläge und Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen sowie aus Änderungen von Wechselkursparitäten. Werden Preise frei Empfangsort frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle vereinbart, gelten sie unter Zugrundelegung voller Ladungen und Führen und bei Ausnutzung vollen Ladegewichts. Dem Kunden obliegt das unverzügliche und sachgemäße Abladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.1 Unsere Fakturen sind sofort nach Lieferung oder der dem Kunden gemeldeten Versandbereitschaft zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat netto Kassa in bar oder durch Überweisung spesenfrei österreichische Bankverbindung zu erfolgen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Skonto auf den in der Faktura enthaltenen Frachtanteil und den allfälligen Rabatt wird nicht gewährt. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % verrechnet, sowie Ersatz von Mahn- und Inkassospesen.
- 3.2 Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, als der Kunde seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt. Aufrechnung seitens des Kunden mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen des Kunden sowie Zurückbehaltungsrechte und sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen.
- 3.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredites bedenklich erscheinen lassen, oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offenstehenden auch noch nicht fälliger oder gestundeter Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehenden Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen. Außerdem können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung auf Kosten des Kunden verlangen.
- 4.1 Für Inhalt und Umfang unserer Verpflichtungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern eine solche ausgestellt wird. Anderenfalls sind unsere Lieferscheine maßgebend. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen und Änderungen der Zusammensetzung unserer Produkte sowie sonstige dem Kunden zumutbare Änderungen vor. Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet. Andernfalls gilt eine angemessene, handelsübliche Lieferzeit als vereinbart. Die

Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht wird oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Wagen- und Energiemangel, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen, oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse oder Sanktionen internationaler Behörden entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen ohne dass daraus der Kunde irgendwelche Ansprüche ableiten konnte.
- 4.3 Haben sich Umstände, unter denen der Vertragsabschluß erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluß wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen, wie z. B. Zahlung in anderer Währung unter Anwendung einer Gleitklausel, Änderung der Liefermodalitäten etc. zu verlangen. Die Änderung der Umstände kann auch in den Änderungen der Verhältnisse des Kunden begründet sein.
- 4.4 Der Kunde hat uns schad- und klaglos zu halten, wenn durch die Ausführung der Bestellung in bestimmten Qualitäts- oder sonstigen Eigenschaften oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Modelle, Muster, Gesenke und ähnlicher Behelfe. Schutzrechte insbesondere Paten-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden.
- 5.1 Verweigert der Kunde die Warenannahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen. Der Kaufpreis wird bei Annahmeverzug sofort fällig. Nach unserer Wahl sind wir statt dessen auch berechtigt Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme.
- 5.2 Die Gefahr geht in jedem Fall – auch bei frachtfreien Lieferungen oder Leistungen frei Haus – zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem der Liefergegenstand unser Lieferwerk oder Auslieferungslager verläßt. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so geht die Gefahr bei unserer Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir bestimmen Art und Weg des Versandes und der Verpackung. Erhöhungen der Frachtraten zwischen Auftragsbestätigung und Versendung können wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.
- 5.3 Nach Durchführung einer allenfalls vereinbarten Abnahme der Ware ist die Rüge von Mängeln, die feststellbar gewesen wären, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde unter Verzicht auf die Abnahme unsere Werksabnahmezeugnisse erhalten hat. Erfolgt die Abnahme nach Bekanntgabe unserer Abnahmebereitschaft nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gerät der Kunde in Annahmeverzug.
- 6.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen sowie Prozeßkosten in unserem Eigentum. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im normalen Geschäftsbetrieb gestattet. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Bei

Eingriffen Dritter in unsere Rechte als Vorbehaltseigentümer hat er alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Schritte zu setzen.

- 6.2 Der Kunde tritt bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden zur Sicherung der uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden anzuzeigen, und dazu jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur ermächtigt, wenn wir uns die Einziehung der Forderungen nicht selbst vorbehalten.
- 6.3 Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der verkauften Ware ermächtigt. Wir bleiben Miteigentümer der be- und verarbeiteten Ware im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltware zum Endprodukt. Wenn der Kunde den Kaufpreis nicht zahlt oder sonstigen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die verkaufte Ware zurückzunehmen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag anzusehen ist. In diesem Falle sind wir zur neuerlichen Übergabe der Ware an den Kunden erst dann verpflichtet, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten sichergestellt ist, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises samt allenfalls bereits angefallener Mahn- und Inkassospesen sowie Prozeßkosten erfolgt ist.
- 7.1 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen leisten wir innerhalb von drei Monaten in der Form Gewähr, dass wir nach unserer Wahl kostenlos verbessern oder Ersatz liefern. Schlägt die Verbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl wandeln oder mindern. Handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster oder Probe.
- 7.2 Mängelrügen müssen genau spezifiziert und unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet. Bei Lohnarbeiten haften wir für Ausführungsmangel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten.
- 7.3 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, mangelhafter Wartung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen oder Transportschäden beruht. Jede Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen, wenn unsere Waren mit anderen Waren vermengt oder vermischt werden, die nicht von uns bezogen oder zur Anwendung empfohlen worden sind.
- 7.4 Besteht die Vertragsschuld der BFT GmbH in der Bearbeitung eines vom Kunden beigestellten Materials (§§ 1165ff ABGB), leisten wir für eine Schlechterfüllung in jener Form Gewähr, dass wir das Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos verbessern. Schlägt diese Verbesserung fehl, so kann der Kunde Preisminderung des Werks verlangen. Bei gänzlicher Unbrauchbarkeit des Werks („Ausschussware“) haften wir bis zur Höhe des Werklohns.
Eine darüber hinausgehende Gewährleistungspflicht sowie die Haftung für Schäden am Material und Folgeschäden wird ausgeschlossen.
- 7.5 Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens, weiters aufgrund fahrlässiger oder grob- fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- oder Aufklärungspflichten. Ausgeschlossen ist weiters der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens- oder Mangelfolgeschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Auskünfte über Verarbeitung- und

Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewichte, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen sind unverbindlich.

- 7.6 Sollte der Kunde im Rahmen der Produkthaftung zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er ausdrücklich auf einen Regreß. Wenn der Kunde die Waren an einen anderen Unternehmer weiter veräußert, ist er verpflichtet, den vorstehenden Haftungsausschluß mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu überbinden. Im Falle der Nichtüberbindung verpflichtet sich der Kunde zu unserer Schad- und Klagloshaltung und zum Ersatz aller Kosten. Wir garantieren nicht, dass die von uns an den Kunden fehlerfrei weitergegebenen Produkte (das sind die von uns gelieferten Waren) auch als Teile der vom Kunden oder von dessen Abnehmern hergestellten Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Der Kunde ist verpflichtet, bei Verwendung oder Weitergabe des Produktes, die Gebrauchsanweisung, die Warnhinweise und die sonstige Darbietung des Produktes zu beachten und jegliche unsachgemäße Manipulation an dem Produkt zu unterlassen.

8. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Lager- bzw. Werksstandort.
Als Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden wird Kapfenberg vereinbart.

9. Es gilt österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

10. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Leoben vereinbart. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Betreibung unserer Ansprüche allenfalls angefallenen Mahn- und Inkassospesen sowie vorprozessuale Kosten zu ersetzen.

11. Die Anwendung der Incoterms 2000 als üblicher Handelsbrauch gilt als vereinbart.

12. Die Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) zu Lasten der BFT GmbH wird gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.

13. Für Weiterverkäufe von Erzeugnissen, die unter das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der EGKS fallen, ist der Kunde beim Wiederverkauf unserer Waren im unveränderten Zustand, ausgenommen im Fall des Wiederverkaufes vom Lager, innerhalb des Gebietes der Mitgliedsstaaten der EGKS verpflichtet, sich hinsichtlich seiner Preise und Verkaufsbedingungen an die Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 332/1973, und der Verordnung vom 5. Dezember 1973, BGBl. Nr. 606/1973 (inhaltsgleich mit den Entscheidungen der Hohen Behörde über die Anwendung des Artikel 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) zu halten.

14. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für unbeabsichtigte Lücken.